

Originalstellungnahmen | Barmbek-Nord61 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1023	Details	
eingereicht am: 12.12.2023	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Kenntnisnahme TöB
	Institution:	BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz
	Abteilung:	N 3- Naturschutz
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des neuen artenschutzrechtlichen Gutachtens ergeht folgende abschließende Stellungnahme der BUKEA/N33:

Es ist zu begrüßen, dass der Anteil der Versiegelung aufgrund der neuen Planung verringert werden soll und neue Gehölzpflanzungen vorgesehen sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten zur Vermeidung der Florenverfälschung heimische Gehölze verwendet werden.

Gemäß der *Faunistische Erfassungen Brutvögel und Fledermäuse mit Fachbeitrag Artenschutz zum B-Plan BN 61* vom Planungsbüro *bartels Umweltplanung* (Stand 10.11.2023) kommt es nicht zu einem Verstoß der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG durch die Planung, wenn die im Gutachten vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Zusätzlich wäre es sehr zu begrüßen, wenn den Empfehlungen aus dem Gutachten gefolgt wird und der vorhanden Gehölzbestand zur Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet erhalten wird. Somit könnte zum einem dem Verlust von Rückzugsräumen entgegen gewirkt sowie der Erhalt von Biodiversität im innerstädtischen Bereich gefördert werden.

Folgende Standardfestsetzungen sind in die Verordnung mit aufzunehmen:

- Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere des Tötungsverbots, sind Fällungen außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen, d.h. angelehnt an die gesetzliche Schonfrist (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) im Winterhalbjahr nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar.

- Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur und maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.

Viele Grüße



BUKEA – Abt. Naturschutz
N33 Arten-, Biotopschutz und Eingriffsregelung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

